



(1) **EG-Baumusterprüfbescheinigung**

- (2) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen – Richtlinie 94/9/EG  
(3) EG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer

**ZELM 02 ATEX 0093**

- (4) Gerät: **Abzweig- und Verbindungskästen Typenreihe eK44. - . . . . - . . . .  
Steuerkästen Typenreihe eZ50. - . . . . - . . . .**
- (5) Hersteller: **TPK Kapfer GmbH**
- (6) Anschrift: **Schillerstr. 13, D-74219 Möckmühl**
- (7) Die Bauart dieses Gerätes sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (8) Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ZELM Ex bescheinigt als benannte Stelle Nr. 0820 nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie.  
Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht Nr. ZELM Ex 0230217137 festgelegt.
- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit
- |                              |                        |                        |
|------------------------------|------------------------|------------------------|
| <b>EN 50 014: 1997+A1+A2</b> | <b>EN 50 017: 1994</b> | <b>EN 50 018: 1994</b> |
| <b>EN 50 019: 1994</b>       | <b>EN 50 020: 1994</b> | <b>EN 50 028: 1987</b> |
| <b>EN 50 281-1-1: 1998</b>   |                        |                        |
- (10) Falls das Zeichen "X" hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes in der Anlage zu dieser Bescheinigung hingewiesen.
- (11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konstruktion, Überprüfung und Tests des spezifizierten Gerätes oder Schutzsystems in Übereinstimmung mit Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen der Richtlinie können für das Herstellungsverfahren und die Lieferung dieses Gerätes oder Schutzsystems gelten. Diese sind von vorliegender Bescheinigung nicht abgedeckt.
- (12) Die Kennzeichnung des Gerätes muß die folgenden Angaben enthalten:



**II 2 GD T 80°C IP 6X und EEx e II T6 , EEx eia IIC T6 od. EEx ia IIC T6  
bzw.  
II 2 GD T 80°C IP 6X und  
EEx edqm[ia/ib] IIC T6 oder EEx edqmia/ib IIC T6**

Zertifizierungsstelle ZELM Ex

Braunschweig, 18.09.2002

  
Dipl.-Ing. Harald Zelm



Seite 1/3





# Prüf- und Zertifizierungsstelle

## ZELM Ex



### Anlage zur EG-Baumusterprüfbescheinigung ZELM 02 ATEX 0093

#### Hinweise:

Die Betriebsanleitung ist zu beachten, insbesondere die Festlegungen zur maximalen Dicke von Staubschichten im gefährdeten Bereich der Kategorie 2 D.

Der jeweilige Gehäuseschutzgrad wird nur bei sachgerechter Verwendung der geprüften Dichtungen, Kabel- und Leitungseinführungen und Blindstopfen erreicht.

Grundsätzlich dürfen nur Kabel- und Leitungseinführungen bzw. Blindstopfen eingesetzt werden, für die eine separate EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt und die einen dem Kasten entsprechenden IP-Schutzgrad aufweisen. Lediglich für Klemm- oder Steuerkästen, die nur eigensichere Stromkreise enthalten und die nur im Gas-explosionsgefährdeten Bereich eingesetzt werden, sind nicht bescheinigte Leitungseinführungen zulässig.

Werden in einen Klemm- oder Steuerkasten eigensichere und nichteigensichere Stromkreise eingeführt, ist die Trennung entsprechend EN 50 020 auszuführen.

Bemessungsstrom, Leiterzahl und Leiterquerschnitt sind in den zugehörigen Beiblättern festgelegt.

Durch Stückprüfung gemäß EN 50014 Abschnitt 23.4.6.1 und EN 50019 Abschnitt 6.7 sowie den Festlegungen in den Prüfungsunterlagen ist die Einhaltung der maximal zulässigen Temperatur für die jeweilige Temperaturklasse unter Berücksichtigung der maximalen Umgebungstemperatur zu gewährleisten. Dabei ist für eine erhöhte Umgebungstemperatur von +60 °C die Klemmen- und Leiterzahl gemäß Beiblatt zu halbieren.

(16) Prüfbericht Nr.

ZELM Ex 0230217137

(17) Besondere Bedingungen

nicht zutreffend

(18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

durch Normen erfüllt

Zertifizierungsstelle ZELM Ex



Braunschweig, 18.09.2002

  
Dipl.-Ing. Harald Zelm